



Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen i.S.v. Art. 44 NSG¹ i.V.m. Art. 30 NSV² sowie Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse i.S.v. Art. 29 NSV

Parzelle: GB Nr.
Nationalstrasse, N , Name Gemeinde
Gemeinde:
Gesuchsteller³: Name
Adresse, PLZ Ort

Das Bundesamt für Strassen ASTRA zieht in Erwägung

I. Sachverhalt

1. Um die Elektromobilität zu fördern, sollen auf dem Nationalstrassennetz neben den Schnellladestationen auf Raststätten und Rastplätzen zusätzliche Lademöglichkeiten geschaffen werden. Hierfür werden Flächen im Perimeter der Nationalstrassen für die Einrichtung von Schnellladehubs (SLH) durch Dritte zur Verfügung gestellt.
2. Die geeigneten Parzellen für den Bau von SLH wurden ermittelt und in 5 Lose aufgeteilt. Diese Lose wurden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens publiziert und zugeteilt.
3. Zu jedem Los wurde mit dem jeweiligen Gesuchsteller am XXXX eine Reservationsvereinbarung unterzeichnet. Auf Basis dieser Reservationsvereinbarung haben die Projektträger den Bau des SLH geplant.
4. Am XX hat die Firma X beim ASTRA für die Parzelle XX ein Detailprojekt eingereicht und eine Bewilligung beantragt.
5. Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung erteilt, im Bereich der Nationalstrassen die erforderlichen baulichen Umgestaltungen für den Bau des SLH und der zugehörigen Anlagen vorzunehmen (Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV).
6. Des Weiteren wird dem Gesuchsteller die Bewilligung erteilt, das Grundstück der Nationalstrasse für den Betrieb des SLH für eine Dauer von 20 Jahren und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen zu nutzen (Art. 29 NSV).

II. Formelles

1. Gemäss Art. 44 Abs. 1 NSG sind bauliche Umgestaltungen im Bereich von Nationalstrassen bewilligungspflichtig. Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das Bundesamt für Strassen ASTRA zuständig (Art. 30 Abs. 1 NSV).
2. Bauvorhaben Dritter im Bereich von Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV).

¹ Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11).

² Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111).

³ In dieser Bewilligung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils miteingeschlossen.

3. Ebenfalls bedarf die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte einer Bewilligung des ASTRA (Art. 29 Abs. 1 NSV). Eine solche Nutzung ist in der Regel zum Marktpreis zu entgelten; SLH sind davon ausgeschlossen. Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten sind durch den Dritten zu tragen (Art. 29 Abs. 3 NSV).
4. Baugesuche von Dritten auf Grundeigentum der Nationalstrasse bedürfen der Einwilligung der Grundeigentümerin.

III. Materielles

1. Mit Gesuch vom Datum (Anhang A1) beantragt Firma (nachstehend Gesuchsteller) eine Bewilligung für die Erstellung eines SLH auf der Parzelle XXXX.
2. Die technischen Rahmenbedingungen des SLH sind im Standortdatenblatt (Anhang XX) festgehalten.
3. Für das Projekt benötigt der Gesuchsteller das Nationalstrassengrundstück Nr. in der Gemeinde Name Gemeinde, Name Kanton.
4. Gemäss Art. 2 lit. c NSV gelten Anschlüsse als Bestandteil der Nationalstrasse. Die Nationalstrassen stehen im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA (Art. 8 Abs. 1 NSG).
5. Die vorliegende Bewilligung regelt einerseits die Erstellung der erforderlichen Infrastruktur des SLH und andererseits die Nutzung des für das Bauvorhaben benötigten Nationalstrassengrundstückes sowie die Eigentumsverhältnisse. Weiter werden Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Übernahme der Forderungen aus Werkeigentümerhaftung vereinbart.
6. Die technischen Details sind den Planunterlagen im Anhang A2 oder dem Verweis auf die Planbeilagen zum Standortdatenblatt dieser Bewilligung zu entnehmen.
7. Für die Begleitung der Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten sind seitens des ASTRA die folgenden Stellen zuständig:
ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort, Adresse, PLZ Ort
Gebietseinheit, Adresse, PLZ Ort

IV. Rahmenbedingungen

1. Allgemeines
 - a) Der Gesuchsteller bleibt Eigentümer des SLH, der zugehörigen Anlagen und jeder zu errichtenden Verkehrsfläche. Er ist in diesem Sinne zum betrieblichen und baulichen Unterhalt des SLH, der zugehörigen Anlagen und der Verkehrsfläche verpflichtet.
Alternativ (auf Wunsch des Gesuchstellers): Für den SLH und die zugehörigen Anlagen wird ein unselbstständiges Baurecht ins Grundbuch eingetragen. Dem Gesuchsteller obliegen die Anmeldung und die Kostentragung für die Eintragung ins Grundbuch.
 - b) Das ASTRA hat das Recht, die Anlagen des Gesuchstellers jederzeit zu überprüfen oder durch von ihm bezeichnete Fachleute überprüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
 - c) Die Anlagen des Gesuchstellers dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse selber noch deren Nutzung und Unterhalt in irgendeiner Form beeinträchtigen.
 - d) Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.
 - e) Arbeiten (Bau, Montage, Unterhalt etc.) im Bereich der Fahrbahn sind in jedem Falle vorgängig mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort und der Gebietseinheit abzusprechen. Weisungen dieser Stellen sind strikt zu befolgen. Betreffend Signalisationen und Verkehrsanordnungen wird auf Ziffer 4 hiernach verwiesen.

- f) Die Anlagen des Gesuchstellers dürfen den Unterhalt und den Ausbau der Nationalstrasse sowie der übrigen Anlagen des ASTRA nicht einschränken. Siehe hierzu auch Ziffer 9 hiernach.

2. Betriebliche Bedingungen

- a) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, beim Auftreten aussergewöhnlicher Ereignisse oder für die Behebung der entsprechenden Folgen sowie bei sonstigen baulichen Massnahmen seine Anlagen auf Verlangen des ASTRA sofort oder nach Voranmeldung ausser Betrieb zu nehmen und spannungsfrei zu schalten. Gleiches gilt für Anlagen des Gesuchstellers, die den technischen Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen.
- b) Das ASTRA behält sich vor, die Anlagen des Gesuchstellers in allen für den reibungslosen Betrieb der Nationalstrasse, für deren Unterhalt und für allfällige Sanierungsmassnahmen notwendigen Fällen vorübergehend und für so lange zu unterbrechen, wie es der Zweck erfordert. Auf die Interessen des Gesuchstellers ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Soweit keine Notfallsituation vorliegt, ist der Gesuchsteller im Voraus über die Beeinträchtigung der Nutzung zu informieren. Allfällige notwendige Provisorien gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- c) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, seine Anlagen derart zu betreiben, dass sich hieraus an den Anlagen des ASTRA keine Betriebsstörungen oder Schäden ergeben. Die Kosten für allfällige Untersuchungsmassnahmen sind vom Gesuchsteller zu tragen, sofern diesbezügliche Störungen oder Schäden auf dessen Anlagen zurückzuführen sind. In diesem Fall hat der Gesuchsteller zudem auf eigene Kosten die sofortige Behebung der Störung zu veranlassen. Das ASTRA ist nicht verpflichtet, Abschirm- oder sonstige Schutzmassnahmen zu ergreifen. Wenn allfällige Störungen durch die Anlage des Gesuchstellers nicht innert einer angemessenen Frist behoben werden können, behält sich das ASTRA das Recht vor, die vorliegende Bewilligung sofort zu widerrufen und auf Kosten des Gesuchstellers die Entfernung seiner Anlagen zu veranlassen.
- d) Der Gesuchsteller hat dem ASTRA jederzeit die Möglichkeit zur Inspektion seiner Infrastruktur und Anlagen zu gewähren. In solchen Fällen ist die Gesuchstellerin verpflichtet, ihre Anlagen vorübergehend und so lange zu unterbrechen oder gegebenenfalls Teile der Anlage zu demontieren, wie es der Zweck erfordert. Sämtliche damit verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

3. Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten

- a) Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrasse sind unter der Aufsicht des ASTRA oder von diesem bestimmten Dritten durchzuführen. Die Kosten für diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Die dokumentierten Anweisungen des ASTRA 86024 über das Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen, die Weisungscharakter haben, sind allen Personen, die Arbeiten im Bereich der Fahrbahn durchführen, zur Kenntnis zu bringen (Anhang A3).
- b) Die Arbeiten des Gesuchstellers sind zwingend mit den Arbeiten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) und den allfälligen Arbeiten des ASTRA zu koordinieren. Kontaktperson: ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort, Adresse, PLZ Ort, Herr/Frau xxx xxxx.

4. Signalisationen und Verkehrsanordnungen

Temporäre Signalisationen bzw. notwendige Verkehrsanordnungen während der Bau- bzw. Einzugsphase sowie für den Unterhalt sind vorgängig mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort sowie mit der Gebietseinheit ..., Name abzusprechen. Ein diesbezügliches Gesuch ist der ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort, unter Beilage entsprechender Planunterlagen, Monate vor Beginn der Bau-/Unterhaltsarbeiten zur

Genehmigung einzureichen. Falls erforderlich, verfügt das ASTRA die entsprechenden Anordnungen und publiziert diese im Bundesblatt. Sämtliche Kosten für die Signalisation sind vom Gesuchsteller zu tragen und werden diesem separat in Rechnung gestellt.

5. Pläne

Allfällige Pläne werden dem Gesuchsteller nur auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt. Das ASTRA übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der abgegebenen Pläne.

6. Änderungen an der Infrastruktur

Sind an der Infrastruktur der Nationalstrasse aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so trägt der Gesuchsteller die Kosten für allfällige Änderungen und/oder Anpassungen an seinen Anlagen. Das ASTRA hat dem Gesuchsteller derartige technische Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.

7. Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten

a) Der Gesuchsteller ist zuständig für die Besorgung der allenfalls notwendigen Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten für seine Anlagen bis zum Grundstück der Nationalstrasse.

b) Auf der Nationalstrassenparzelle werden keine Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten errichtet. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Gesuchsteller die Eintragung eines Baurechts verlangt (vgl. Ziff. 1a).

8. Weitere Bewilligungen

Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist Sache des Gesuchstellers.

9. Zutritt zu den Anlagen/Betrieblicher Unterhalt

a) Dem Gesuchsteller ist der Zugang zur Infrastruktur der Nationalstrasse nur mit Einwilligung und gemäss Weisungen des ASTRA und/oder der zuständigen Gebietseinheit gestattet. Dem Gesuchsteller wird der Zugang nur in Begleitung von durch das ASTRA oder der zuständigen Gebietseinheit bezeichnetem Personal erlaubt. Dieser Aufwand ist dem ASTRA oder der zuständigen Gebietseinheit zu vergüten. Im Gegenzug haben das ASTRA bzw. durch dieses beauftragte Dritte ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Anlagen des Gesuchstellers.

b) Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Drittperson sind während der Dauer der Nutzung berechtigt, auf eigene Kosten und nach Absprache mit dem ASTRA und/oder der Gebietseinheit diejenigen baulichen oder technischen Massnahmen an ihren Anlagen vorzunehmen, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs erforderlich sind. Diesbezügliche Aufwände bzw. Kosten des ASTRA sind vom Gesuchsteller zu tragen.

10. Der Gesuchsteller ist für den Betrieb und den Unterhalt seiner Anlagen, inkl. Ladefelder, verantwortlich. Daraus entstehende Kosten hat er selber zu tragen. Der Gesuchsteller kann diese Arbeiten der zuständigen Gebietseinheit in Auftrag geben. Dies ist allenfalls in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

11. Haftung

a) Der Betreiber haftet für alle Schäden und Nachteile, welche dem ASTRA oder einem Dritten aus dem Bestand und Betrieb seiner Anlagen entstehen. Der Betreiber hat hierfür einen Nachweis über eine Versicherungsdeckung von mindestens **CHF 5 Mio.** vorzulegen.

b) Werden die Anlagen des Gesuchstellers durch Einwirkungen des ASTRA oder durch von diesem beauftragte Dritte beschädigt, so haftet das ASTRA für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- c) Das ASTRA haftet im Speziellen nicht für Schäden an den Anlagen des Gesuchstellers, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.
- d) Insbesondere haftet das ASTRA dem Gesuchsteller weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an dessen Anlagen noch für die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Nationalstrasse ergeben.
- e) Werden Anlagen des Betreibers, die sich im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrasse befinden, durch Dritte beschädigt, so sind diese Schäden nach vorgängiger Absprache mit dem ASTRA vom Betreiber selbst zu beheben. Dabei entstehende Kosten des ASTRA müssen vom Betreiber getragen werden. Müssen Schäden sowohl an den Anlagen des Betreibers als auch an der Nationalstrasseninfrastruktur behoben werden, legt das ASTRA das Vorgehen für deren Behebung fest; grundsätzlich haben die Arbeiten an den Anlagen der Nationalstrasse Vorrang. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher sind vom Betreiber geltend zu machen.
- f) Der Betreiber verzichtet gegenüber dem Bund bzw. dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf jegliche Ersatzansprüche für Umsatzeinbussen, die insbesondere wegen teilweiser oder gänzlicher Sperrung der Nationalstrasse, sei dies infolge von Elementarschadenereignissen, Verkehrsunfällen, Bau-, Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten oder aus irgendwelchen Gründen, entstehen können. Eine Sperrung kann insbesondere auch eine ein- oder beidseitige, bzw. vollständige Schliessung der Zufahrten zur Parzelle während der Dauer der Massnahme beinhalten.

12. Übertragbarkeit/Besitzverhältnisse

Die vorliegende Bewilligung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des ASTRA auf Dritte übertragbar. Grundlage dieser Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung. Bei veränderten Besitzverhältnissen ist der Gesuchsteller verpflichtet, das ASTRA umgehend schriftlich darüber zu informieren.

13. Bewilligungsdauer/Widerruf

- a) Die Dauer der Nutzungsbewilligung beträgt 20 Jahre ab der Inbetriebnahme des SLH.
- b) Eine Bewilligungsverlängerung kann innert 1 Jahr vor dem Ablauf der Bewilligungsdauer beantragt werden.
- c) Muss die Anlage des Gesuchstellers aus technischen oder anderen Gründen zwingend verlegt oder aufgehoben werden, kann diese Bewilligung per sofort entschädigungslos widerrufen werden. Das ASTRA ist berechtigt, die Anlagen des Gesuchstellers auf dessen Kosten zu entfernen.
- d) Ein sofortiger und entschädigungsloser Widerruf dieser Bewilligung gemäss lit. c vorstehend ist möglich, wenn durch die bewilligten Anlagen Störungen auftreten, welche die Leitungen oder Anlagen der Nationalstrasse nicht bloss vorübergehend beeinträchtigen oder wenn der Gesuchsteller gegen vorstehende Rahmenbedingungen oder entsprechende Gesetzesbestimmungen verstösst.
- e) Der Gesuchsteller kann auf die Geltendmachung der Rechte aus der Bewilligung jederzeit verzichten. Er hat den Verzicht jedoch vorgängig schriftlich anzuzeigen. Diese Bewilligung gilt als widerrufen, wenn mit dem Bau nicht innerhalb der in der Baubewilligung festgelegten Frist begonnen wird.
- f) Benötigt der Gesuchsteller die Anlagen nicht mehr, so hat er sämtliche im Zusammenhang mit dessen Anlagen stehenden Komponenten auf eigene Kosten in Absprache mit ASTRA zu entfernen.

14. Nutzungsgebühren

Es werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

15. Bearbeitungsgebühren

Für die Prüfung des Detailprojektes und die Erstellung der vorliegenden Bewilligung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 7. November 2007 (GebV-ASTRA; SR 172.047.40) eine Gebühr von CHF **XX** (je nach Aufwand und Komplexität) erhoben.

und verfügt:

1. Dem Gesuchsteller wird gestützt auf das Gesuch vom **XX** und unter Berücksichtigung der vorstehenden Rahmenbedingungen bewilligt, den SLH gemäss dem Standortdatenblatt und den zugehörigen Planunterlagen im Anhang zu erstellen.
2. Auf der Nationalstrassenparzelle werden keine Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten errichtet [IV. Ziffer 7.b)]. **Alternativ (auf Wunsch des Gesuchstellers):** Der Gesuchsteller meldet ein Baurecht zur Eintragung ins Grundbuch an. Die Kosten trägt er.
3. Dem Gesuchsteller werden Bearbeitungsgebühren von CHF **XX.00** auferlegt (IV. Ziffer 15).
4. Die Bauarbeiten sind mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort zu koordinieren.
5. Benötigt der Betreiber die Anlagen nicht mehr, so hat er sämtliche im Zusammenhang mit seinen Anlagen stehenden Komponenten (insbesondere die Leitung selber) auf eigene Kosten zu entfernen.
6. Diese Bewilligung tritt mit dem Datum der Baubewilligung für die Realisierung des SLH und der zugehörenden Anlagen in Kraft. Vorbehalten bleibt die Ergreifung der Rechtsmittel durch den Gesuchsteller innerhalb der Frist.

Die Bearbeitungsgebühr wird dem Gesuchsteller mit separater Post an die nachfolgende Adresse in Rechnung gestellt: Name Gesuchsteller, p.A. Name Rechnungsempfänger, Adresse, PLZ Ort

Ort, Datum

**Abteilung Strasseninfrastruktur West/Ost
Filiale Ort**

Vorname Name	Vorname Name
Funktion	Funktion

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief an:

Vorname Name / Firma (Gesuchsteller), Adresse, PLZ Ort

Kopie an:

Baubewilligungsbehörde

Weitere betroffene externe Stellen

Gebietseinheit , Adresse, PLZ Ort

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Anhang

- A1 Gesuch
- A2 Standortdatenblatt mit Planbeilagen
- A3 ASTRA-Dokumentation 86024, Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen